

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 56 „Agri-Photovoltaikanlage Neuhöflein“

Öffentliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat von Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 auf Antrag der Vorhabenträgerin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 56 „Agri-Photovoltaikanlage Neuhöflein“ beschlossen. In der Sitzung vom 25.03.2026 wurde der Beschluss um die Aufnahme zweier Flurnummern berichtigt.

Das Plangebiet liegt nördlich von Neuhöflein und südwestlich von Markttriebendorf an der nordwestlichen Stadtgrenze von Heilsbronn. Es umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 215, 217, 223, 225, 225/1, 238, 239, 241, 243 und 245, jeweils der Gemarkung Höfstetten. Der Planbereich umschließt eine Fläche von ca. 29,45 ha. Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Lageplan mit rot umrandeten Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. B 56 „Agri-Photovoltaikanlage Neuhöflein“

© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2026

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang in den öffentlichen

Bekanntmachungsschaukästen am: 27.03.2026

Abgenommen am: 24.04.2026

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 2 ff. BauGB aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung des notwendigen Planungsrechts für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage.

Die Anlage dient der nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter gleichzeitiger Sicherung von mindestens 85% der landwirtschaftlichen Produktion.

Mit dem Bebauungsplan beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Doppelnutzung der Fläche Produktion erneuerbare Energie und Landwirtschaft. Zudem sind die hierfür erforderlichen Nebenanlagen geplant, insbesondere Batteriespeicher zur Zwischenspeicherung der erzeugten elektrischen Energie.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB) sowie die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB) und der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e) BauGB) gefördert werden.

Zunächst wird die Netzanschlusskapazität durch den Netzbetreiber geprüft und reserviert. Im Anschluss daran wird das Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Dieser Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B 56 „Agri-Photovoltaikanlage Neuhöflein“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Heilsbronn, den 26.03.2026

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

